

# Statuten



## Grundlagen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «*Leben und Sterben*» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses, dass die Auseinandersetzung mit dem Sterben dem Leben dient. Zu diesem Zweck will der Verein Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen rund um das Thema Lebensende sensibilisieren und diese in ihren existenziellen, spirituellen Anliegen und Fragen beraten und begleiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist politisch unabhängig. Er findet seinen Ursprung in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Entsprechend der gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins stehen dessen Dienste allen Personen offen. Er ist sowohl im deutschen als auch im französischen Sprachraum tätig.

### Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Beratungen und Publikationen
- Beiträge und Entschädigungen öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen
- Kollekten
- Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen und Erträge aller Art

### Art. 4 Aufgaben

Der Verein kann folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Spricht über das Leben, das Sterben und den Tod
- b) Spricht darüber, wie wir uns konkret auf das Sterben vorbereiten können, sei es als Betroffene, Angehörige, Nahestehende oder Interessierte
- c) Berät Trauernde und bietet einen Raum, wo Sorgen, Fragen und Ängste geäussert, aufgenommen und begleitet werden
- d) Interagiert in Netzwerken und unterstützt durch Fachwissen und Vernetzung
- e) Entwickelt für und mit Institutionen zusammen Bildungs- und Informationsveranstaltungen für das Zielpublikum
- f) Betreibt Öffentlichkeitsarbeit
- g) Bearbeitet weitere durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand in Auftrag gegebene Aufgaben innerhalb der Zwecksetzung des Vereins

### Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen sowie Interessensgemeinschaften, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitarbeitende oder Mitglieder einer juristischen Person oder einer Interessensgemeinschaft sind nicht automatisch Einzelmitglied.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Art. 6 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Das Mitgliedschaftsverhältnis der juristischen Personen und der Interessengemeinschaften endet mit Austritt, Ausschluss oder mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Vereinsmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, austreten.

Vereinsmitglieder, die den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall noch geschuldet.

### **Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann weitere Vereinsorgane bestellen.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 8 Geschäftsstelle**

Die operativen Tätigkeiten des Vereins können durch eine Geschäftsstelle geführt werden. Die Geschäftsstelle initiiert ein Leistungsportfolio des Vereins, setzt das durch den Vorstand und allenfalls durch die MV genehmigte Portfolio in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern um und besorgt das operative Geschäft des Vereins. Die Geschäftsstelle plant auch die Mittelbeschaffung für die Tätigkeiten und sorgt für die zweckmässige und nachhaltige Finanzierung der Tätigkeit und Dotierung mit personellen und materiellen Mitteln. Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme im Vorstand des Vereins. Sie kann Aufträge nach Massgabe der Mittel an Dritte delegieren und mit anderen Organisationen und Personen zusammenarbeiten. Die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand (und zuhänden der MV) laufend über ihre Tätigkeiten.

#### **Art. 9 Mitgliederversammlung (MV): Konstituierung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg durch den Vorstand, mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, mit Angabe der Traktanden und den entsprechenden Unterlagen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand eingeladen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

## **Art. 10 Mitgliederversammlung (MV): Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung stehen nebst den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten Zuständigkeiten folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- e) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Jahresmitgliederbeitrags, der für natürliche Personen nicht mehr als CHF 70 betragen darf und für juristische Personen und Interessengemeinschaften nicht mehr als CHF 150 betragen soll.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Bestimmten Institutionen einen Platz zuweisen im Vorstand
- i) über weitere Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nicht möglich. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentschied. Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 11 Vorstand: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten und den zugewiesenen Plätzen an bestimmte Institutionen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Geschäftsstelle ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

## **Art. 12 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Realisierung des Vereinszwecks, für die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel, für das Budget und die Rechnung. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Im Übrigen verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Fachbeirat, eine Steuer- oder Begleitgruppe einrichten. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten oder engagieren und ist berechtigt, weitere Personen (Freiwillige, Angestellte, Teams) zur unterstützenden Mitarbeit hinzuzuziehen. Er kann diesen die Verantwortung für Teilbereiche der Geschäftstätigkeit, die Vertretung nach aussen oder einzelne Aufgaben delegieren.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien Zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand regelt weitere Zeichnungsberechtigungen, insbesondere für die Geschäftsstelle, in besonderen Bestimmungen.

Der Vorstand trifft sich mindestens 2 Mal jährlich (physisch oder digital). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder beteiligt ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg, per E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg getroffen werden, soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder einer juristischen Person. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossene Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung). Sie prüft namentlich, ob die Bestandessaldi der Bilanz nachgewiesen sind, stichprobeweise, ob die Belege mit der Buchhaltung übereinstimmen und die Buchhaltung ordnungsgemäss und sauber geführt ist und beurteilt, ob die Buchführung und die Vereinsrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und empfiehlt die Jahresrechnung zur Genehmigung oder Rückweisung.

#### **Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins «*Leben und Sterben*» erfolgt durch Beschluss an der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes an eine oder mehrere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck oder an die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern übertragen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder mit der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern erfolgen.

#### **Art. 15 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. November 2022 angenommen und treten sofort in Kraft.

Bern, 28. November 2022

Präsident:  
Stephan Schranz



Geschäftsführer:  
Reto Beutler

